

Ältere Geschichten von Brienzwiler.

Von Staatsarchivar G. Kurz, 1928

Brienzwiler erscheint in den Urkunden oft lediglich als Wiler, aber auch als Wiler an dem Brünig. Das Fehlen einer näheren Bestimmung hat nicht selten zu Verwechslungen geführt. In seinen Untersuchungen über die erste Bevölkerung der schweizerischen Urkantone etc. behauptete J. R. Burckhardt, Brienzwiler werde schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erwähnt. (Arch. f. schw. Hesch. IV., 100). Diese Annahme, welche ohne Beleg gegeben ist, wird durch das seither veröffentlichte Berner Urkundenwerk in keiner Weise bestätigt. Vielleicht dachte Burckhardt an eine Urkunde von 1146 (F. 1420) in welcher Rudolfus de Vilare als Vertrauensmann des Egelolf von Opelingen erscheint. Sind auch die Opelingen mit den Brienz-Ringgenberg des gleichen Stammes, so sind doch die mit ihnen in Verbindung stehenden Edelfreien von Wiler nicht von Brienzwiler herzuleiten. Ihr Stammsitz scheint Schlosswil zu sein. (vgl. Durrer, Opelingen im Lande Uri. Jahrb. f. Schw. Gesch. 24).

Auch zwei Engelberger Urkunden von 1190 und 1213 (Geschfrd. 49. 254 und 51, 10), welche einen Kirchensatz von Wilare betreffen, sind seit Neugart häufig auf Brienzwiler bezogen worden, während sie Oberwil bei Bremgarten im Aargau angehen. Die fabelhafte Kirche in Brienzwiler aus dem Jahre 1190, welche im geogr. Lexikon der Schweiz erscheint, ist zu streichen.

Auch Durrer irrt sich, wenn er den am 10. Juni 1295 erledigten Streit einiger Leute von "Wiler" mit dem Kloster Interlaken wegen eines Weiderechts an der Alp Jselten auf Brienzwiler bezieht. Allerdings standen diese Leute unter dem Hasler Ammann Peter von Jsenboldingen und unter Junker Johannes von Ringgenberg; aber sie sassen zu Gsteigwiler am Südende des Bödeli. Vorher war Junker Berchtold von Wädswil Herr der mit dem Kloster streitenden Eigenleute gewesen. Ihr Verhältnis zu Peter von Jsenboldingen hat mit dessen amtlicher Eigenschaft nichts zu tun.

Sodann verwechselt Durrer (Ringgenb. S. 319), indem er Schöpf zum Teil unrichtig zitiert, unser Brienzwiler mit dem Doppeldörflein Wiler unten am Gadmenwasser, das noch heute in die Bäuerthen "Wiler-Sonnseite" und "Wiler-Schattseite" zerfällt und ehemals "Wiler im Rich" und "Wyler in der Vogty" hiess.

Sichern urkundlichen Boden bekommen wir für Brienzwiler erst im 14. Jahrhundert, und zwar ergibt sich eine recht stattliche Reihe von Nachweisen.

1361, Dez. 20. Die aus dem Hasli fortziehenden Rudenz verkaufen das Mannlehen Wiler am Brünig um 550 Fl. {Florentiner} Gulden an die Berner Bürger Peter Swap (wurde 1362 Schultheiss) und Werner Schilling. Die Verkäufer besaßen das Dorf mit voller Herrschaft von ihren Vorfahren her (F. 8,437).

1372, Juni 12. Die Leute von Brienzwiler verlieren einen grossen Rechtshandel mit den Dorfleuten von Meiringen, Jsenbolgen, Husen und Stein um das Wiler-Vorsass, welches der Rat von Bern diesen zuerkennt. (Landurbar II. 57.)

1375, Febr. 23. Anna, Wernher Schillings Witwe, lässt sich den ihrem Manne und Peter Swap ausgestellten Kaufbrief um Wiler am Brünig beglaubigen. Sie ist also offenbar durch Erbschaft Inhaberin von Rechten an der Herrschaft Brienzwiler oder wie es auf der Rückseite des Pergamentes heisst: der "Herrschaft am Brünig". (F. 8,438.)

1378, März 16. Heinrich Helbling von Konstanz, Bürger zu Bern, der Anna Schilling geheiratet hatte, verkauft mit ihr der Laienzehnten zu Wiler um 82 Gulden an das Kloster Engelberg. (F. 9,600.)

1378, März 28. Petermann von Ringgenberg, als Lehensherr, verzichtet auf alle Ansprüche an diesem Zehnten und erhält dafür vom Kloster 12 Gulden. (F. 9,601.)

1383, Jan. 19. Der Rat von Bern ordnet an, dass die Leute von Wiler an dem Brünig mit den Haslern reisen {in den Krieg ziehen} sollen. (Landschaftsarchiv A. 11.)

1388, Juli 21. Die noch verbleibenden Herrschaftsrechte von Brienzwiler erscheinen zerteilt in den Händen bernischer Kapitalisten. Drei Sechstel gehören Johans und Gilgian von Buch, ein Sechstel gehört Johans Herbliger, dem Tochtermann der Anna Schilling. Ein Sechstel ist im Besitz Meister Johans des Rintz, des Schulmeisters zu Bern. Er kauft nun noch einen Sechstel (den letzten) von der Familie Helbling-Schilling für sich und seine Töchter Greda und Anna.

Da es sich um ein Mannlehen handelt, werden für die Töchter Peter von Nürnberg und Johans Juchlin, beide Bürger zu Bern, als Vorträger gestellt. (F. Deutscher Orden). (Heinrich Helbling und Anna Schilling - Clara Helbling und Joh. Herblinger.)

1389, Mai 1. Peter von Ringgenberg, Herr zu Brienz, belehnt Hansen von Herblingen, Bürger zu Thun und Bern, mit dem von ihm erworbenen Sechstel des Mannlehens Wiler. Nach gleichzeitigen Thunerurkunden war Hans von Herblingen ein rühriger Geld- und Geschäftsmann. (Urk. Stadtarchiv Thun.)

1392, Jan. 5. Joh. IV. von Bubenberg, als Vogt der Töchter des verstorbenen Peters von Ringgenberg, belehnt Meister Johans des Rintz, "wilunt Schulmeister ze Berne", und mit ihm die dortigen Bürger Johans Juchlin und Hends Negelkis mit zwei Sechstel des Mannlehens "Wiler bei dem Brünig, gilt ierlich zechen pfunt phen. zinses und hünr." (F. Stift.)

1400, Aug. 29. Bei der Verhandlung über das Erbrecht der weiblichen Linie in der Kirchhore Brienz erscheinen als Herren zu Wiler am Brünig Hans von Buch, Bürger zu Bern und Hans Herblinger, Bürger zu Thun. (Urk. Pfrundarch. Brienz; Druck Durrer, Ringgenb. S. 305.)

1416, Dez. 31. Johans von Herbligen und sein Sohn Christen verkaufen um 155 Pfund Stebler ihren Sechstel des Mannlehens Wiler am Brünunge dem Kloster Jnterlaken. Die andern fünf Sechstel gehören "Ulrichen von Erlach, edelknecht, Hans seligen von Buch erben und Johans seligen von Kiental des jungen ewirti ze Berne". Der verkaufte Sechstel entspricht "fünf guldin geltes, so uns jerlichen ze stüre davon gewert sind, mit lüten, mit gütren, mit twinge {Herrschaft, Gebiet einer Gemeinde} mit banne über lüte und gütere, mit jerlicher stüre, mit hünren, mit Diensten, mit dem dritten Pfennige mit Stege, mit Wege, mit Bomen, mit allem rechte, nutze, ehaftigi und zugehörde, so darzu ze grunde, ze grate, ze höltze, ze velde, ze wasser, ze weide, vom rechten oder von gewohnheit gehöret und mit voller Herrschaft."

Diese Angaben sind bezeichnend für ein mit Vogtleuten besetztes Mannlehen. (F. Jnterl.)

1431, Juni 10. Peter, Probst zu Jnterlaken, in seinem und seines Mitherrn Heinr. von Wilberg (Ehemann der Ursula von Ringgenberg) Namen, "ouch von ernstiger bett wegen

Frow Margarethen von Kiental, Burgerin und gesessen zu Bern", verleiht "den bescheidenen Niclausen Strun und Hansen von Kiental, irem Sun alles ds recht, güter und stücke, so dieselbi Margreth von Kiental hat an und in dem Dorf und Dorfmarch Wiler am Brünig". (F. Jnterlaken, Regest, Durrer, Ringgenberg S. 314.)

1435, März 11. Gerichtsurkunde des Lienhard von Muleren, Grossweibels zu Bern. Die Mutter des Hans von Kiental hatte den deutschen Herren zu Bern ein "gut und gült" zu Wiler am Brünig vergabt. Vom Jahresertrag des Gutes, zehn Gulden ausmachend, (also wohl ein Sechstel des Mannlehens) sollten 20 Plaph. für die Jahrzeit der Stifterin dienen. Falls diese Summe nicht verwendet würde, sollte das Gut an die Barfüsser in Bern fallen. Hans von Kiental leistet nun den Nachweis, dass die deutschen Herren den Wortlaut des Testaments nicht genau befolgt haben. Das Gericht erkennt daher, die deutschen Herren hätten sich der Vergabung verlustig gemacht und die (nicht klagenden) Barfüsser könnten das Gut herausverlangen. (F. Stift.) Die deutschen Herren scheinen den drohenden Verlust auf irgend eine Weise abgewendet zu haben, da sie späterhin noch Rechte zu Brienzwiler besitzen.

1441, Juli 11. Probst Peter von Jnterlaken verleiht nach Mannlehenrecht an den Edelknecht Yso von Bolligen und Bernhardt Wendschatz, beide Bürger und des Rats zu Bern, ein Viertel des Dorfes Wiler am Brünig. (F. Jnterl.)

1443, Nov. 6. Ludwig von Diesbach, "Burger ze Berne", hat von seinem verstorbenen Vater Claus her Rechte am Dorf Wiler am Brünig. Sie wurden s. Z. von Ulrich von Erlach erworben und machen "achtendhalben guldin ewiger und jerlicher gült" aus (also wohl ein Sechstel plus ein Zwölftel = ein Viertel des Mannlehens) Ludwig von Diesbach verkaufte nun diesen Zins von 7 ½ Gulden zu 20 Plaph. um 171 rheinische Gulden dem Kloster Jnterlaken. (F. Jnterl.)

1460, Mai 7. Auf Klage der Augustiner von Jnterlaken, der deutschen Herren von Bern und anderer nicht genannter Mithaften, erklärt der Rat von Bern das Landrecht der Leute von Brienzwiler mit den Landleuten von Hasle für aufgelöst. (F. Jnterl.)

Diese gerade 100 Jahre umfassenden Nachrichten sind, wie sich ohne weiteres ergibt, nicht lückenlos. Denn zu jeder Handänderung des Mannlehens sollten je zwei Urkunden gehören: 1. die Belehnungsurkunde der Lehenherrschaft, 2. die Lehenanerkennungsurkunde des Belehnten. Aber auch so geben die erhaltenen Stücke ein gutes Bild der Verhältnisse von Brienzwiler; sie zeigen uns ferner, wie im 14./15. Jahrhundert die Auffassung der Dinge sich änderte. Das Verhältnis des wehrhaften, ritterlichen Mannes zum Lehenherrn, der ihn mit Gut ausstattete, schwand dahin. Die lehenfähig gewordenen Städter gelangten in den Besitz von Mannlehen, welche Gegenstand ihrer Hochzeits- und Erbschaftspolitik ihrer Geldspekulation wurden und nur noch in den äussern Formen den Schein des frühern Inhaltes wahrten. Eine unglaubliche Zersplitterung der einstigen Lehenseinheiten griff um sich. Das Mannlehen wurde zur Gült. {Die Gründe der Verarmung vom Landadel finden sich in der Geschichte zum Geld von Christoph Studer.} Doch überblicken wir, was unser Brienzwiler und seine Lage an der Hasler Landmarch betrifft.

Das Dorf und die Dorfmarch Brienzwiler gingen von den Herren von Ringgenberg zu Lehen und waren bis 1361 dem Hasler Ministerialengeschlecht der Rudenz ausgegeben, ein Verhältnis, durch das Brienzwiler halbwegs zu Hasle gerechnet werden konnte. Von da an zerfiel das Mannlehen erst in zwei, dann in mehrere Teile und Rechte, die durch Kauf, Erbschaft und Vergabung von Hand zu Hand wanderten. Den bisher mit den Herrschaftsrech-

ten verbundenen Laienzehnten {'allen', jedermann Besitz Habende zustehde Zehnte} von Korn, Jungvieh, e.t.c. erwarb das Kloster Engelberg im Jahre 1378. Die sonstigen Abgaben; Jährliche Vogtsteuer, Twinghühner und den dritten Pfennig {Grundsteuer} bei Handänderung der steuerpflichtigen Güter hatten die Leute von Brienzwiler nunmehr nach und nebeneinander stadtbernischen Politikern, einem Magister {Akademiker, Mathematiker}, Geschäfts- und Geldleuten, den den deutschen Herren {Deutschritterorden} zu Bern und den Augustinern zu Interlaken zu entrichten. Die aufzubringende Vogtsteuer lässt sich auf 30 Goldgulden berechnen. (Das war für damalige Verhältnisse eine sehr hohe Summe, fünf Goldgulden mehr, als das ganze Oberhasli an Reichssteuern zu entrichten hatte.)

Natürlich setzen die an Brienzwiler "Jinteressierten" dort, wie aus anderen Beispielen bekannt ist, einen Verwalter ein, der die Gefälle {Einträge/-künfte} bezog, sie den Bezugsberechtigten ablieferte und wohl auch die Ortspolizei handhabte. Die höhere Gerichtsgewalt aber konnte selbstverständlich nicht von einem halben Dutzend oder mehr Anteilhabern "an der vollen Herrschaft" ausgeübt werden. Solche Händel gelangten jedenfalls nach Bern, bis der Probst in Interlaken in der Hauptsache Oberherr zu Brienzwiler wurde.

Ein am 2. März 1431 zur Zeit des aufgeklärten Schultheissen Rudolf Hofmeister vom Rat zu Bern vernünftig entschiedener Hexenprozess dürfte Brienzwiler betreffen. Die Leute "ze Wiler" (es könnten allerdings auch diejenigen von Wiler bei Jnnertkirchen sein) hatten "Yten, Wernli Stockers ewirtin in dem Land Hasle ... von Hachssyne {Hexerei} verläumdiget", unterlagen aber mit ihrer Kundschaft und wurden scharf gebüsst. Da an der Voruntersuchung Ulrich von Erlach, der um diese Zeit Rechte in Brienzwiler besass, beteiligt war, scheint die Geschichte dort gespielt zu haben. {Weiter war Ytens Herkunft "in dem Hasli". Aber sie lebte anderswo. Nicht nur hier sind 'Feinheiten' im Alt-Deutsch zu beachten!}

Als die Beziehungen der Rudenz zu Brienzwiler sich gelöst hatten, scheint zwischen den dortigen Vogtleuten und den Haslern eine Entfremdung eingetreten zu sein. Es entstand zwischen ihnen ein heftiger Streit um die Nutzungsrechte an der nicht sehr grossen, aber günstig gelegenen Alp Wyler-Vorsass.

Beide Parteien begehrt, dass Bern den Handel entscheide. Zweimal wurde die Sache an Ort und Stelle durch bernische Ratsbotschaften untersucht, und fernere Einvernahmen fanden in Bern statt. Der Rat zog auch "andere witzige Leute" {kompetente, sachkundige} zur Begutachtung bei. Am 12. Juni 1372 gelangte der Streit in Anwesenheit der Botschaften von Hasle und Brienzwiler vor Schultheiss, Rat und Zweihundert, die zu den Predigern versammelt waren. Die Hasler mahnten Bern an Bündnisse und Eide und begehrt, dass die Herrschaft sie auf des Reiches Grund und bei ihren Rechten schütze. Die streitigen Güter gehörten dem Reiche zu, und weil die von Brienzwiler nicht Reichsleute seien, hätten sie keinen Anspruch auf die Weide. Die Gegner erklärten, sie seien viele Jahre unbelästigt auf die Güter gefahren und hofften, bei ihren Rechten zu bleiben.

Das Urteil fand die Kundschaft der Hasler für die bessere {man denke an das Urteil 1303 im Holzerstreit Kloster gegen Ringgenberg} und sprach ihnen die Güter zu. Wenn jedoch Leute von Wiler auf dieser reichshörigen Allmend Güter gekauft haben, die eingeschlagen oder gezäunt sind, so sollen sie dabei verbleiben. Soviel Vieh davon gewintert werden möchte, kann darauf gesömmert werden, wenn die von Brienzwiler diese Nutzungsweise vorziehen. Beide Parteien sollen zu ihren Gütern auf der Allmend Steg und Weg bessern und machen nach Notdurft.

Der Vorbehalt zu Gunsten der Leute von Brienzwiler und wohl spätere Käufe bewirkten in der Folge doch, dass das Vorsass {~ untere zweier Alpen} ganz in ihren Besitz gelangte. Heute Verläuft die Landmarch hart am Rande der Weide, die nicht mehr nach dem Hasle gehört. Die Angelegenheit berührte nicht die ganze Landschaft, sondern die Dorfschaften Meiringen, Jsenbolgen, Husen und Stein. Sie erklärten am 23. November des gleichen Jahres, dass auch ihre Nachbarn in Bürglen Anteil an dem Vorsass hätten. Während des

Prozesses scheint man dieselben vorsichtig im Hintergrunde gehalten zu haben, da die Bürgler eben auch nicht Reichsleute, sondern Vogtleute waren.

Im Anfang des Jahres 1383 wirkten grössere Dinge, als der Streit um Weidrechte auf die Verhältnisse an und in der Landmarch von Hasle ein. Durch den eidg. Schiedsspruch vom 13. Juni 1381, wodurch der Ringgenbergerhandel beigelegt wurde, kam die Tatsache zur Geltung, dass Bern im ganzen Oberland zur Herrschaft berufen sei und dass Unterwalden sich südwärts des Brünigs bescheiden müsse. Herr Petermann, der letzte der Vögte von Brienz-Ringgenberg, hatte in den Nöten, welche ihm seine Herrschaftsleute und die Unterwaldner bereiteten, wirksame Hilfe bei Bern gefunden. Längst konnte er schon als Schutzbefehlener Berns gelten. Während seiner Bedrängnis oder nach erlangtem Beistand ging er gegenüber Bern gewisse Verpflichtungen ein, deren Inhalt wir zwar nicht kennen, auf die aber später nachdrücklich verwiesen wurde. Darunter scheint auch der Stadt zu leistende Kriegshilfe inbegriffen gewesen zu sein. Noch immer stand dem Herrn von Ringgenberg das Aufgebot in seiner am Brienzensee gelegenen Herrschaft zu; noch immer gingen von ihm zu Lehen: Brienzwiler und in der Landmarch Hasle Bottigen, Grünlauinen (zur Hälfte), Trift (Alp), das Sattlergut, Wiler in der Vogtei, Bürglen, Balm, Tschingeln, Enetmatt und Wenden (Alp) nebst andern Gütern und Rechten, und die Träger dieser Mannlehen hatten geschworen, ihm "gehorsam ze sin nach manlehensrecht und gewohnheit und alles das ze tund, das denn ein lehnman sinem lehenherrn vom rechten oder gewohnheit pflichtig ist ze tund." Mit andern Worten - beim Aufgebot der zahlreichen Vogtleute in der Landschaft Hasle hatte der letzte Ringgenberg das entscheidende Wort zu sprechen.

Die Vogtleute selbst waren nicht Träger der Mannlehen, sondern sie waren innerhalb derselben Inhaber von "stürberen {steuerpflichtigen} gütern", an denen ihnen ein beschränktes Eigentumsrecht zustand. Mannlehenträger waren ehemals ritterliche Dienstmannen gewesen; jetzt waren es Stadtberner, Hasler, Unterwaldner, natürliche Leute mit Geld und Einfluss. Die einstigen und jetzigen Mannlehenträger griffen bei der Erfüllung der Mannenpflicht, d.h. der Stellung Bewaffneter, der Ausrüstung und Entschädigung derselben auf die Vogtleute weiter.

Ganz ähnlich war die Reisepflicht (Militärpflicht) der auf freiem Eigen sitzenden Hasler beschaffen. Noch immer war eigentlich der Kaiser ihr oberster Kriegsherr. Durch die Verpfändung des Reichslehens gelangte aber das Recht des Heerbannes erst an die Herren von Weissenburg, dann an die Stadt Bern. Der tatsächliche Kriegsdienst war aber auch nicht ohne weiteres Sache jedes Wehrfähigen, vielmehr eine Landschaftsangelegenheit. Jede Feuerstätte (Witwenhäuser ausgenommen) scheint zur Stellung eines Bewaffneten pflichtig gewesen zu sein. Von der Landschaft waren die ins Feld geschickten Leute durch Waffen, Lebensmittel und Sold zu unterstützen. Der letzte Ringgenberg muss Bern Zusage gemacht und Befugnisse eingeräumt haben, die ihm bisher als Lehnsherrn gebührten. Denn am 19. Januar 1383 richtete Bern an die ihm schon seit 1334 zur Heeresfolge verpflichteten Hasler (den einst reichsfreien Teil des Völkchens) folgenden Brief;

"Unsere lieben und getrüwen, dem lantman und lantlütten von Hasle, embieten wir, der schultheiss, der rat und burgere von Bern, unsern grus. Als ihr iegnot {~uns mit Eifer immer Kriegsbegleitende} unser Reise sint gefaren von unsers heissens und gebottes wegen mit grossen kosten und noch alle tage wartente sint, wenn wir üch manen, dz {dass} ihr zu uns komet in hilfe und want die Vogtlüte in uwerem lande und och die von Wiler an dem Brünig in unserm und uwerem lande schirme sint, so heissen wir üch und gebieten, dz ir alle vogtlüte in uwerem lande und och die von Wiler heissent und ihnen gebieten von unsern Wegen, alle uwer reise, so wir üch gebieten zu uns ze kommen, mit üch üch varen und kosten und schaden mit üch tragen, als bescheidenlich ist, ane geverde {ohne Haftung}. Und des zu einem urkunde haben wir, der schulth., der rat und burgere von Berne

obgenant, unser statt ingesigel öffentlich gehengket an disen brief. Gegeben an dem nechsten mentag nach sant Anthonientage, do man zalte von Christus geburte thuseng drühundert drü und achtzig jar."

Hätte Bern schon 1334 bei der Erwerbung der Pfandherrschaft über die Reichsleute das Mannschaftsrecht über die Vogtleute bekommen, so wäre die in Urkundenform gekleidete Anordnung von 1383 überflüssig gewesen, dass die Vogtleute innerhalb der Landmarch unter dem Hasleadler ausziehen sollten. - Aus der geographischen und politischen Lage von Brienzwiler erklärt es sich leicht, warum die dortigen Wehrmänner ebenfalls diesem Feldzeichen unterstellt wurden. Sie waren ja so gut ringgenbergische, nun unter bernischem Einfluss stehende Vogtleute, wie ihre unmittelbaren Nachbarn von Bürglen, Mannenbalm und Balm, die innerhalb der Landschaft Hasle lagen.

Die Verfügung von 1383 hat wohl ein früher bestandenes, nun lange Zeit gestörtes Verhältnis neu belebt. Je tiefer ich in die Geschichte des Landes Hasle eindringe, umso mehr festigt sich in mir die Vermutung, dass sich seine trotz des Unterschiedes von Reichsleuten und Vogtleuten vorhandene Geschlossenheit aus einer alten Hundertschaft kriegerischer Ansiedler entwickelt hat. Mit jenem Jahr scheint mir die wehrhafte Einheit der Männer droben an der Aare nicht neu geschaffen, sondern wieder hergestellt zu sein.

Wenn wir uns in den Zeitereignissen umsehen, wird es uns sogleich klar, wieso mitten im Winter ein bernischer Läufer oder eher ein Ratsmitglied den Leuten im Hasle die neue Wehrdienstordnung überbringen musste. Denn es stand Krieg vor der Türe. Bern gedachte einen Hauptschlag zu tun und den Kiburgern Burgdorf abzunehmen, die im November 1382 den tollen Ueberfall Solothurns versucht hatten. Der nach Hasle geschickte Befehl war ein Glied der umfangreichen Kriegsvorbereitungen Berns, was auch aus dem Wortlaut des Briefes wiederklingt. Das Aufgebot folgte dann ohne Zweifel nach wenigen Wochen. Die Mannen von Hasle und Brienzwiler mögen sich zu den über den Brünig marschierenden Eidgenossen gesellt haben und mit ihnen landabwärts vor Burgdorf gezogen sein, dessen Belagerung am 1. April begann. Später, d.h. anfang Mai, als die Berner sich rüsteten, der langwierigen Belagerung durch einen Sturmangriff ein Ende zu machen, scheint noch ein zweites Aufgebot an Hasle erlassen, aber wieder rückgängig gemacht worden zu sein. Denn die Stadtrechnung 1383 I. enthält die Eintragung: "Denne Jennin zu Flu, als er gegen die von Hasli reit und botten schickte, ze wenden das volk, daz kostet 17 ½ Schilling."

{Zu dem Truppen beim Laupenkrieg 1339 gehörten 300 von Cuno von Ringgenberg angeführte Haslitaler. 'Verbindungen' mit Bern waren demzufolge vorhanden!}

Die Waffenbrüderschaft der Leute von Brienzwiler mit den Haslern und der von Bern selber aufgestellten Satz, die erstgenannten stünden unter dem Schirm der Landschaft, führten im Frühling 1460 oder vielleicht schon einige Zeit vorher dazu, dass die Hasler ihre Nachbarn am Brünig eidlich in das Landrecht aufnahmen. Gewiss tönt uns damit ein Nachhall der Oberländer Unruhen entgegen, die während und nach dem alten Zürichkrieg den Bernern so viel zu schaffen machten. Dass Brienzwiler unruhiger Boden war, ist nicht zu verwundern. Gerade hundert Jahre waren verflossen, seitdem die kleine Herrschaft von den Rudenz veräussert worden war, die des Völkleins Art und Brauch, Freude und Leid kannten. Seither waren die Brienzwiler Bergbauern diesem und jenem Geldsack, auch drei Klöstern pflichtig geworden, bei der grossen Zersplitterung der Herrschaftsrechte jedenfalls nicht zu ihrem Vorteil. Die freiheitlichen Strömungen von Unterwalden und Hasle her mussten naturgemäss die Bewohner des Brünigdorfes am ehesten ersassen, da sie in täglichem Verkehr mit Nachbarn standen, die nicht unter derartiger Blutsaugerei zu leiden hatten. Die jährliche Vogtsteuer, welche aus dem einen Dörflein mit 30 Goldgulden herausgequetscht wurde, überstieg ja die Abgabe von 50 Pfund = 25 Gulden, welche die freien Hasler, insgesamt ihrer Herrschaft entrichteten.

Es ist undenkbar, dass die von Unterwalden aus geschürten Volksbewegungen im Oberland von 1348-49, 1380-81, 1445-52 nicht auch in Brienzwiler die Gemüter aufgeregt hätten. Justinger irrt sich zwar im Datum (1354); aber wenn er meldet "etliche lüte, am brünic gesessen, so dem gotzhuse von Jnderlappen angehörten", seien wegen Zinsen und Gülten mit den Jnhabern der Herrschaftsrechte uneins geworden, so ist dabei wohl auch an Brienzwiler zu denken.

Eben in dieser Zeit des Landrechtes mit den Haslern musste es den Vogtleuten in Brienzwiler wiederholt zum Bewusstsein kommen, was eine kleine Verschiebung der Landmarch für sie bedeuten würde. Bern hatte 1459 neuerdings für drei Jahre eine schwere Telle auf seine Angehörigen gelegt. Das Land Hasle sollte in drei Stössen 812 Gulden 1 Pfd. leisten (Frutigen 1161 G. 1 Pfd., Niedersimmental 1308 G. und Obersimmental 10'657 G.). Aber die Hasler haben ohne Zweifel - gestützt auf ihre Urkunden - in Bern kräftig widersprochen. Denn in den Rechnungsbüchern über diese Telle treffen wir, wenn das Hasli zugemutete Betreffnis der 812 Gulden angeführt wird, auf den stehenden Zusatz: "Dez hand inen min herren geschenkt." Bern musste also den Haslern eine Ausnahmestellung gewähren. Sie haben sich dann dazu verstanden, jährlich 100 Gulden zu entrichten und haben auch 1462 bis 1464 je 100 Gulden bezahlt.

Dieser Erfolg der Hasler mochte die Leute von Brienzwiler antreiben, das Landrecht bei den bevorzugten Nachbarn zu suchen. Mit dem Untertaneneid, welcher im Frühling 1458 im gesamten bernischen Gebiet abverlangt worden war: "Jr swerent, kein ander burgrecht, landrecht oder Schirm anders denn von inen (minen gnedigen herren von Bern) an uch ze nemen" schien die Verbindung von Brienzwiler mit Hasle wohl vereinbar, da es sich keineswegs um ein ausserbernisches Landrecht handelte. {Was war mit dem eh. Burgund, dem Adler im Wappen, der Reichsfreiheit, im Unterschied zu anderen Gebieten?}

Wohl nicht ohne Grund glaubte Probst Christan von Jnterlaken, dessen Gotteshaus hauptsächlich Gülten auf Brienzwiler besass, das Landrecht mit Hasle bilde den Anfang vom Ende seiner dortigen Ansprüche. Der geistliche Herr liess einige Leute aus dem widerspenstig gewordenen Dorfe einsperren und nötigte ihnen Eide ab, von der Sache zu lassen. Aber frei geworden, beschworen sie das Landrecht neuerdings.

Da klagte das Kloster in Bern auf die Hasler. Die Deutschherren daselbst, sowie andere, uns nicht mit Namen genannte Gülteninhaber schlossen sich der Anfechtung des Landrechtes an. Am 7. Mai 1460 kam der Handel vor Schultheiss und Rat zum Abspruch. Die Klägerschaft war vertreten durch Probst Christan und Prior Rudolf Man für die Augustiner und durch Herrn Andres, den Schaffner, für die Deutschherren. Die Verantwortung der Hasler führte der Landammann Heinrich von Malters an der Spitze einer Botschaft der Landleute. Die Kläger beriefen sich auf ihre Gewahrsame und setzten auseinander, es seien Umtriebe im Gange, die Leute von Brienzwiler dem Kloster Jnterlaken zu entfremden. Die Hasler entgegneten, sie täten den Klägern "in iren stüren, zinsen und gülten dehein {keinen} intrag noch abbruch" und hätten es auch nicht im Sinne. Da aber die von Wiler in der Landmark ze Hasli gelegen sind, auch verwelten {jeweilen} mit inen gereiset, reiss und andere costen geben - alles kraft der obrigkeitlichen Weisung von 1383 - so sei der Probst zu verhalten, das beschworene Landrecht anzuerkennen. Dieser weigerte sich dessen entschieden, indem er erklärte, die bernische Verfügung von 1383 sei eine rein militärische Massregel, die von ihm ohne weiteres als gültig betrachtet werde. Ebenso beharrten die Hasler auf ihrem Standpunkt. Darauf entschied der Rat:

1. Der Brief der Hasler betr. Reisen und Reiskosten der Vogtleute und der Leute von Brienzwiler bleibt in Kraft.

2. Das Landrecht wird durch diesen Spruch aufgelöst.

3. Die Gewahrsame der Kläger werde bestätigt.

Bei dem Urteil von 1460 hatte es dann sein Bewenden. Brienzwiler war zwar in militärischer Hinsicht dem Lande Hasli angegliedert, nicht aber in politisch-rechtlicher. Noch 1721 geegnete in der bern. Kanzlei das Versehen, dass Brienzwiler betreffende Akten zur Berichterstattung an den Landammann von Hasle, statt an den zuständigen Landvogt von Jnterlaken geleitet wurden. Es handelte sich um eine Erbschaftssache, an welcher eine mit einem Preussen verheiratete Brienzwilerin beteiligt war. Jnterl. Buch E. 397. Nach 1460 scheint, was auch anderwärts vorkam, ein teilweiser Loskauf der auf der Dorfschaft lastenden Gülten vorgenommen worden zu sein.

Bei der Aufhebung des Klosters Jnterlaken betrug dessen Anteil an der jährlichen Steuer von Wiler am Brünig noch 15 Pfund, 12 Batzen und 6 Pfennige, also rund 7 ½ Gulden.

Gerade ein Jahr nach dem Jnterlakener Hasleraufstand 1529 erlangten die Herrschaftsleute von Ringgenberg und damit auch die Leute von Wiler am Brünig mit grosser Mühe von der Regierung einen Nachlass auf den jährlichen Steuern, "der güttren halb, so uns durch Wasser und louwinnen verwüst, verritten und ganz undergangen waren".

Das Betreffnis von Brienzwiler wurde dabei festgesetzt auf inskünftig 12 Pfund, 19 Batzen und 2 Pfennige.

Damit wollen wir für diesmal von dem anmutig am Berghang gelegenen Dorfe Abschied nehmen.

Soweit Staatsarchivar G. Kurz, aus einer Veröffentlichung abgetippt.

Im Schweizer Lexikon findet sich unter 'Brienzwiler', dass dieses grosse Dorf an dem Brünigberg 1310 von Johannes von Riggenbach dem Stift Interlaken vergabet wurde. {Riggenbach gibt es viele. Doch kein Stamm reicht auf 1310 zurück. Lesefehler? Im Staatsarchiv Bern liegt im Fach 'Ringgenberg' ein Dokument von 'Guggisberg'...}

Im historisch biografischen Lexikon der Schweiz findet sich, dass Brienzwiler ursprünglich zum Besitz der Rudenz von Unterwalden gehörte, welche an der "beim Schloss" genannten Stelle eine Burg besaßen. Weitere Herrschaftsrechte hätte das Kloster Interlaken besessen. Gültbriefe zu Brienzwiler gäbe es bis um 1798.

Im Oberländischen Volksblatt 1953 findet sich, dass die Rudenz das Dorf mit aller Rechsamer an Bernburger verkauft hätten. Auch das Kloster Interlaken hätte Rechte besessen und wieder abgegeben. 1522 soll Bern den Ort von Beat von Scharnachtal erworben haben.

Nicht schaden kann eine vertiefte Betrachtung von Eigentum, Besitz, Verläufe und Zugehörigkeit vom Gemeindebann, Reichsfreiheit, dem Kloster als kaiserlicher Aussenposten, dito 'später' die Stadt Bern, Land- und Burgrecht ... ich würde gerne betrachten, wenn sich dazu Handfestes fände. Auch die 'freiheitliche' Position der Landleute ist wichtig. Weiter interessant sind die Verbindungen (Stammbäume) der von Brienz und von Ringgenberg mit den (von) Rudenz als ihren Ministerialen und den von Attinghausen.